

Allgemeine Verkaufsbedingungen LATI

1. VERTRAGSREGIME

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind auf der Website www.lati.com veröffentlicht. Vorbehaltlich eventueller und im konkreten Fall schriftlich vereinbarter Abweichungen finden diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Kaufverträge mit der LATI Industria Termoplastici Spa Anwendung. Die Anwendung eventueller Allgemeiner Vertragsbedingungen des Käufers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden; vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung schließen sie in diesem Fall die Wirksamkeit der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen jedoch nicht aus, sondern sind mit diesen zu koordinieren. Der Begriff Produkte bezieht sich auf die Waren, die Gegenstand des einzelnen, von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelten Kaufvertrags sind (nachstehend "der Vertrag").
- 1.2 Eventuelle Handelsklauseln (ab Werk, FOB, CIF, etc.) beziehen sich auf die Incoterms der internationalen Handelskammer in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 1.3 Sämtliche Kaufverträge zwischen den Parteien sowie diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind durch die italienische Gesetzgebung, und, falls der Käufer seinen Geschäftssitz im Ausland hat, durch das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 geregelt, soweit die Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht davon abweichen.
- 1.4 Mit dem in welcher Form auch immer erfolgten Abschluss eines Vertrags durch den Käufer akzeptiert dieser auch die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Hat der Verkäufer auch nach dem Vertragsabschluss eine Auftrags- oder Verkaufsbestätigung ausgestellt, finden die eventuellen zusätzlichen oder gegenüber dem Vertrag abgeänderten Bedingungen Anwendung, die in der Auftrags- oder Verkaufsbestätigung enthalten sind, vorausgesetzt, dass der Käufer nicht unverzüglich und schriftlich Einspruch dagegen erhebt.
- 1.5 Unbeschadet der Bestimmung gemäß Art. 1.4 sind eventuelle Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen schriftlich vorzunehmen.

2. PRODUKTEIGENSCHAFTEN - TOLERANZBEREICHE

- 2.1 Eventuelle Informationen oder Daten bezüglich der Eigenschaften und/oder technischen Spezifikationen der Produkte sind nur dann verbindlich, wenn diese Daten im Vertrag ausdrücklich festgehalten sind. Mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung über die besonderen Spezifikationen (die z.B. in der Bestellung des Käufers angegeben und vom Verkäufer akzeptiert wurden), gelten die Standardspezifikationen des Verkäufers.
- 2.2 Der Verkäufer übernimmt in keinem Fall irgendeine Haftung für die Eigenschaften oder Spezifikationen der Erzeugnisse, die durch die Umwandlung der Produkte hergestellt werden, da:
 - ✓ die Produkteigenschaften unter Einsatz von Standardmethoden an Probestücken gemessen werden, und es deshalb möglich ist, dass die festgestellten, typischen Werte nicht mit den Werten vergleichbar sind, die an dem vom Käufer realisierten Erzeugnis gemessen werden;
 - ✓ die verschiedenen, vom Käufer an den Produkten vorgenommenen Umwandlungsprozesse außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen.
- 2.3 Eventuelle qualitative Unterschiede, die innerhalb der auf dem Sektor üblichen und/oder normalerweise im Verhältnis zwischen den Parteien akzeptierten Toleranzbereiche liegen, gelten als vertragskonform. Im Hinblick auf die Menge ist – vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen – eine Toleranz von plus oder minus 10% zulässig.

3. LIEFERFRISTEN

- 3.1 Sollte der Verkäufer annehmen, dass er nicht in der Lage ist, die Produkte zum vereinbarten Lieferdatum zu übergeben, muss er den Käufer unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen und, wenn

LATI Industria Termoplastici S.p.A.

Sede legale: Via F. Baracca, 7 - I - 21040 Vedano Olona (VA)

Tel. +39 - 0332 409111 - Fax +39 - 0332 409235/307 <http://www.lati.com> - e-mail: info@lati.com

Capitale Sociale € 3.818.400 i.v. - C.F.,P. IVA e Reg. Impr. di VA n. 00214880122 - VAT Code: IT 00214880122 - R.E.A. di Varese R.E.A. n. 41557
Società soggetta all'attività di direzione e coordinamento di SVI Sviluppo Industriale S.p.A.



möglich, das voraussichtliche Lieferdatum angeben. Nur wenn der vom Verkäufer zu vertretende Verzug 60 (sechzig) Tage überschreitet, kann der Käufer den Vertrag mit Bezug auf die Produkte, deren Lieferung vom Verzug betroffen ist, mit einer Kündigungsfrist von 20 (zwanzig) Tagen durch Übersendung einer schriftlichen Mitteilung (auch per Telefax) an den Verkäufer auflösen.

- 3.2 Nicht vom Verkäufer zu vertreten ist ein eventueller Verzug, der auf höhere Gewalt (laut Definition unter Art. 9) oder auf Handlungen bzw. Unterlassungen des Käufers (z.B. nicht erfolgte oder verspätete Mitteilung der für die Erledigung der Bestellung erforderlichen Daten) zurückzuführen ist.
- 3.3 Im Falle eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs kann der Käufer, nachdem er den Verkäufer schriftlich in Verzug gesetzt hat, den Ersatz des von ihm nachgewiesenen tatsächlichen Schadens bis zu einer maximalen Höhe von 5% (fünf Prozent) des Preises der vom Lieferverzug betroffenen Produkte verlangen.
- 3.4 Außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers schließt die Zahlung der unter Art. 3.3 angegebenen Summen jeden weiteren Schadenersatz für die nicht erfolgte oder verspätete Lieferung der Produkte aus.
- 3.5 Wird die Bestellung vom Käufer widerrufen, hat der Verkäufer Recht auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. Während diese Schäden für Standardprodukte (die der Verkäufer an andere Kunden verkaufen kann) nur in besonderen Fällen geltend gemacht werden (z.B. falls der Verkäufer die Produkte zu einem niedrigeren als mit dem Käufer vereinbarten Preis an einen anderen Kunden verkaufen musste), zahlt der Käufer für besondere, auf Wunsch des Käufers erzeugte Produkte auf jeden Fall den vereinbarten Preis zum festgelegten Fälligkeitsdatum an den Verkäufer. Dieser Betrag wird vom Verkäufer nach Abzug der von ihm erlittenen Schäden als Anzahlung auf die nächsten Bestellungen des Käufers einbehalten.

4. RÜCKGABE UND VERSAND - EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen werden die Produkte ab Werk des Verkäufers geliefert; dies gilt auch dann, wenn vereinbart wurde, dass der Versand oder ein Teil davon durch den Verkäufer erfolgt.
- 4.2 Die Gefahren gehen mit der Übergabe der Produkte an den ersten Frachtführer in der Niederlassung des Verkäufers auf den Käufer über.
- 4.3 Eventuelle Reklamationen bezüglich des Zustandes der Verpackung, der Menge oder der äußeren Eigenschaften der Produkte (offensichtliche Mängel) sind dem Verkäufer zur Vermeidung des Ausschlusses per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von 8 (acht) Tagen ab dem Tag des Empfangs der Produkte zu übermitteln. Eventuelle Reklamationen im Hinblick auf Mängel, die im Rahmen einer sorgfältigen Kontrolle anlässlich des Empfangs nicht erkennbar sind (versteckte Mängel), sind dem Verkäufer zur Vermeidung des Ausschlusses per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von 8 (acht) Tagen nach der Entdeckung des Mangels und auf jeden Fall spätestens innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach der Übergabe zu übermitteln.
- 4.4 Eventuelle Reklamationen oder Beanstandungen berechtigen den Käufer nicht, die Zahlungen für die beanstandungsgegenständlichen Produkte oder für andere Lieferungen einzustellen oder verspätet zu leisten.
- 4.5 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Preises im Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die mit den Produkten erzeugten Waren, insoweit dies aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung zulässig ist.

5. PREISE

- 5.1 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen verstehen sich die Preise ab Werk, einschließlich der normalen Verpackung. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung sind in den Preisen eventuelle, vom Käufer gewünschte Spezialverpackungen, Versicherungen, Transportkosten sowie alle anderen Leistungen oder Nebenkosten nicht inbegriffen.
- 5.2 Die Preise verstehen sich exkl. MwSt. und exkl. eventueller Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren und steuerlicher Auflagen sowie im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehender Auflagen.



6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Die Zahlung ist unter Einhaltung der vereinbarten Fristen und in der festgelegten Wahrung zu leisten. Unbeschadet der zwingenden Vorschriften des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/02 in der geltenden Fassung (Umsetzung der Richtlinien 2000/35/EG und 2011/7/EU) ist der Kaufer im Falle des Zahlungsverzugs gegenuber dem vereinbarten Datum – ohne die Notwendigkeit einer Inverzugsetzung des Kaufers – verpflichtet, die im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/02 berechneten Verzugszinsen an den Verkaufer zu zahlen und ihm die Kosten, die er fur die Eintreibung der vom Kaufer nicht fristgerecht geleisteten Summen getragen hat, zu ersetzen. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung gilt ein eventueller Zahlungsverzug von mehr als 15 (funfzehn) Tagen als schwere Nichterfullung und berechtigt den Verkaufer, den Vertrag aufzulosen und die Ruckgabe der gelieferten Produkte auf Initiative und Kosten des Kaufers zu verlangen; der Anspruch auf Schadenersatz bleibt davon unberuhrt.
- 6.2 Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Verkaufer ist der Kaufer nicht berechtigt, im Hinblick auf den vereinbarten Preis irgendwelche Abzuge oder Aufrechnungen vorzunehmen (z.B. im Falle der Vorauszahlung).

7. GEWAHRLEISTUNG

- 7.1 Der Verkaufer verpflichtet sich, alle von ihm zu vertretenden Mangel oder Vertragswidrigkeiten der Produkte, die innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach der Ubergabe der Produkte eingetreten sind, durch den Ersatz der mangelhaften Produkte im Sinne der nachstehenden Bedingungen zu beheben, vorausgesetzt, dass er davon umgehend gema Art. 4.3. in Kenntnis gesetzt wurde. Entdeckt der Kaufer mangelhafte Produkte, muss er das verdachtige Material gesondert aufbewahren, dessen Verwendung unverzuglich einstellen und den Verkaufer zur Prufung der angeblichen Mangel auffordern. Wird (falls erforderlich, durch die Analyse der Produkte bei einem unabhangigen Labor) festgestellt, dass die Mangel vorhanden und vom Verkaufer zu vertreten sind, veranlasst dieser so bald wie moglich den Ersatz der mangelhaften Produkte. Der Verkaufer akzeptiert keine Reklamationen mit Bezug auf Produkte, die nicht an geeigneten Orten und unter geeigneten Bedingungen bzw. in nicht originalen Verpackungen eingelagert werden. Die Transportkosten der zu ersetzenden Produkte und der ersetzten Produkte gehen zu Lasten des Verkaufers.
- 7.2 Der Verkaufer ubernimmt keine Haftung dafur, dass die Produkte besonderen Spezifikationen oder technischen Eigenschaften entsprechen bzw. fur besondere Verwendungszwecke geeignet sind, falls und insoweit diese Eigenschaften nicht im Vertrag oder in Dokumenten, die dem Vertrag zu diesem Zweck beigefugt wurden, ausdrucklich festgehalten sind. Unbeschadet dieser Bestimmung erklart der Kaufer, dass er korrekte und genaue Kenntnisse von den Eigenschaften und Spezifikationen des liefergegenstandlichen Produkts hat, dass er es auch mit Bezug auf den besonderen, von ihm beabsichtigten Gebrauch eingehend gepruft und getestet hat und auf jeden Fall der Ansicht ist, dass es fur diesen Gebrauch geeignet ist, weshalb er den Verkaufer in diesem Zusammenhang von jedweder Haftung befreit und ihn von allen wie auch immer gearteten Schaden oder Nachteilen, auch in Verbindung mit Anspruchen Dritter, schadlos halt.

Unter Ausnahme des Vorsatzes oder der groben Fahrlassigkeit ist der Verkaufer im Falle von Mangeln, unzureichender Qualitat oder Vertragswidrigkeiten der Produkte ausschlielich zur Lieferung von Produkten zum Ersatz der mangelhaften Produkte verpflichtet. Diese Gwahrleistung (d.h. die Pflicht zum Ersatz der Produkte) tritt an die Stelle der gesetzlich vorgesehenen Gwahrleistung oder Haftung und schliet jede andere (vertragliche und auervertragliche) Haftung des Verkaufers, die sich aus welchem Grund auch immer aus den gelieferten Produkten ergibt, aus (z.B. Schadenersatz, entgangener Gewinn, etc.).

8. QUALITATSKONTROLLE - ZULASSUNGEN –GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 8.1 Eventuelle Pflichten des Verkaufers zur Durchfuhrung von vom Kaufer vorgeschriebenen Qualitatskontrollen sowie eventuelle vom Verkaufer mit Bezug auf die Zulassung des Produkts und/oder des Produktionsprozesses ubernommene Pflichten sind schriftlich zu vereinbaren oder ausdrucklich im Vertrag festzuhalten.
- 8.2 Der Verkaufer erklart, dass die Produkte nach seinem Wissensstand keine Patente, Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen, kann aber nicht mit absoluter Gewissheit



ausschließen, dass eine solche Situation in Ausnahmefällen, insbesondere in anderen Ländern als Italien, eintreten könnte. Sollte ein Dritter eine solche Verletzung gegenüber dem Käufer geltend machen, muss dieser den Verkäufer umgehend schriftlich davon in Kenntnis setzen, und der Verkäufer wird alle vernünftigerweise erforderlichen Maßnahmen zur Lösung des Problems ergreifen. Der Verkäufer haftet jedoch nicht für eventuelle Kosten oder Schäden, die dem Käufer infolge der Verletzung von Patenten, Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechten Dritter entstehen können; davon ausgenommen ist der Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers.

9. HÖHERE GEWALT

- 9.1 Jede Partei kann die Erfüllung ihrer Vertragspflichten unterbrechen, wenn diese Erfüllung infolge eines von ihrem Willen unabhängigen Hindernisses unmöglich oder mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist; dabei handelt es sich z.B. um Streiks, Boykotte, Aussperrungen, Brände, (erklärte oder nicht erklärte) Kriege, Bürgerkriege, Aufstände und Revolutionen, Beschlagnahmungen, Stromausfälle, verspätete Lieferung von Komponenten oder Rohstoffen. Umstände der o.g. Art, die vor dem Abschluss des Vertrags eintreten, berechtigen nur dann zur Unterbrechung der Erfüllung der Vertragspflichten, wenn ihre Auswirkungen auf die Vertragsausführung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren.
- 9.2 Die Partei, die diese Klausel in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, muss die andere Partei umgehend schriftlich vom Eintritt und dem Ende des Umstandes höherer Gewalt in Kenntnis setzen.
- 9.3 Falls die Unterbrechung infolge höherer Gewalt mehr als 120 (hundertzwanzig) Tage lang andauert, ist jede Partei mit einer Kündigungsfrist von 30 (dreißig) Tagen durch Übersendung einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt.

10. GERICHTSSTAND

Für alle aus dem Vertrag entstehenden und damit verbundenen Rechtsstreite ist ausschließlich der Gerichtsstand von Varese zuständig; unter Abweichung von dieser Bestimmung kann sich der Verkäufer jedoch an den Gerichtsstand des Käufers wenden.

19/12/2012 DIRCOM001

